

Satzung vom __.__.20__

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Malzhagen

Für die Ortslage Malzhagen besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am __.__.20__ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:1.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beige-fügte Begründung und der beige-fügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der integrierten Artenschutzprüfung, Stufe 1, erstellt durch das Büro Harald Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Walderych 56, 52511 Geilenkirchen-Waurichen, vom Juli/August 2020/ergänzt September 2020, sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Zu dem Gewässer (Malzhagener Bach) an der östlichen Satzungsgrenze ist gem. § 31 Abs. 4 LWG NRW ein 5 m breiter Uferrandstreifen einzuhalten.

Parallel zum Bachlauf sollte auf dem Grundstück oberhalb der Böschung ein 1,50 m breiter Sicherheitsstreifen als Wildkrautrasen (RSM Fegio 7) angelegt werden, der von Gehölzpflanzungen und sonstigen Einbauten (Ausnahme einer Brücke für die Erschließung) freigehalten wird.

Alle Maßnahmen am Gewässerlauf sind mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Anpflanzungen mit Bäumen und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen):

Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festsetzten Fläche sind hier Bepflanzungen mit landschaftstypischen Gehölzen, wie Eiche, Erle und Weide vorzunehmen. Es sind mindestens 10 Stücke Bäume im Abstand von ca. 8 bis 10 m unter Berücksichtigung der Grenzabstände zu pflanzen. Zur nördlichen Satzungs-grenze hin sind 50 Stück Strauchgehölze (z.B. Hasel, Sal-Weide, Gewöhnlicher Schneeball, Echter Kreuzdorn, Faulbaum, Roter Hartriegel) in Gruppen zu 3 bis 5 Stück in Abständen von 2 x 2 m zu setzen.

Die bestehende Vegetationsdecke aus Gräsern und Wildkräutern ist zum Schutz des Bodens und möglicher Erosion in der Hanglage zu erhalten, mit Ausnahme der Bereich für die zu pflanzenden Gehölze. Bei Ein- und Nachsaaten von größeren Flächen (> 100 m²) wird die Verwendung von Regiosaat-Gutmischung-RMS Regio 7 Grundmischung empfohlen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Artenschutz:

Aus Gründen des Artenschutzes sind eine Baufeldräumung und der Baubeginn in der vermehrungsfreien Zeit und Vegetationsruhe von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Tiere sind die Flächen vor Beginn von Baumaßnahmen abzusuchen.